

## **Beschluss**

**aus der 18. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung vom 13.06.2016**

### **Tagesordnungspunkt: 14**

#### **Betreff:**

Errichtung eines solidarischen Bezuschussungsmodells der Stadtmarketinggesellschaft der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00685/2016

#### **Bemerkungen:**

1.

Es liegt folgender Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.04.2016 vor:

„Die Stadtvertretung beschließt, der Stadtmarketinggesellschaft mbH Schwerin SMG zukünftig aus dem städtischen Haushalt einen Sonderzuschuss zu gewähren. Für jeden Euro, den die Private Marketinginitiative der Wirtschaft e.V. aus den Beiträgen ihrer Mitglieder für die gesellschaftsrechtlichen Zwecke der Stadtmarketinggesellschaft mbH Schwerin zur Verfügung stellt, erhält die (SMG) einen Euro aus dem städtischen Haushalt.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Haushaltsentwurf 2017 einen entsprechenden Vorschlag zur Umsetzung dieses Sonderzuschusses vorzulegen und eine entsprechende Begrenzung im Rahmen eines Haushaltsvermerkes im Verhältnis zu den Einnahmen aus der Übernachtungssteuer zu ergänzen.

Der Sonderzuschuss ist für das Jahr 2017 auf einen Höchstbetrag von 35.000 € zu begrenzen.“

2.

Die Antrag stellende Fraktion erklärt, dass sie den zweiten Absatz des Ersetzungsantrages der Fraktion DIE LINKE übernimmt. Der Antrag der CDU-Fraktion lautet nun wie folgt:

„Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, der Stadtmarketinggesellschaft mbH Schwerin (SMG) aus dem städtischen Haushalt einen Sonderzuschuss gewähren: Für jeden Euro, den die Private Marketinginitiative der Wirtschaft e.V. aus den Beiträgen ihrer Mitglieder für die gesellschaftsrechtlichen Zwecke der Stadtmarketinggesellschaft mbH Schwerin zur Verfügung stellt, erhält die SMG einen Euro aus dem städtischen Haushalt.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Haushaltsentwurf 2017 einen entsprechenden Vorschlag zur Umsetzung dieses Sonderzuschusses vorzulegen und eine entsprechende Begrenzung im Rahmen eines Haushaltsvermerkes im Verhältnis zu

den Einnahmen aus der Übernachtungssteuer zu ergänzen.“

3.

Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag der Oberbürgermeisterin, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Stadtvertretung). Die AfD-Fraktion beantragt die Überweisung.

**Beschluss:**

Der Antrag wird in der geänderten Fassung in den Hauptausschuss überwiesen.

  
Frank Czerwonka

---

Protokollführer

